



## **Einwanderung und Anerkennung von Ausbildungen im Bereich der gehobenen medizinisch technischen Dienste aus Drittstaaten**

### **Gehobene medizinisch technische Dienste in Österreich**

Für die Ausübung eines Berufs im gehobenen medizinisch technischen Dienst (MTD-Beruf) muss eine bestimmte Qualifikation vorliegen: entweder eine in Österreich erworbene Ausbildung oder ein in Österreich anerkanntes Diplom aus dem Ausland.

Aktuell gibt es sieben MDT Berufe in Österreich. Diese sind im Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) reglementiert:

- Physiotherapie
- Biomedizinische Analytik
- Radiologietechnologie
- Diätologie
- Orthoptik
- Ergotherapie
- Logopädie

Für die MTD -Berufe, ausgenommen Logopädie, ist die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Fachkraft in einem Mangelberuf möglich. Eine „Rot-Weiß-Rot -Karte“ kann auch für eine Beschäftigung zu Fortbildungszwecken gemäß § 9 MTD-Gesetz erteilt werden.

### **Beschäftigung in einem Beruf des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes während/oder vor dem Anerkennungsverfahren (§ 9 MTD-Gesetz)**

Eine Beschäftigung unter Anleitung zu Fortbildungszwecken ist unabhängig von der Nostrifizierung möglich.

Personen mit einer Ausbildung im gehobenen medizinisch technischen Dienst aus dem Ausland können unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von zwei Jahren diese Tätigkeit ausüben:

- An einer bestimmten Krankenanstalt oder
- in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient oder
- bei bestimmten freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten

Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig.

Auf Antrag wird unter Berücksichtigung im Ausland erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie von Deutschkenntnissen vom jeweiligen Amt der Landesregierung hierfür eine Bewilligung gemäß § 9 Abs 1 MDT-Gesetz erteilt:

Zuständige Behörden:

[Wien](#), [Niederösterreich](#), [Steiermark](#), [Burgenland](#), [Kärnten](#), [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Tirol](#), [Vorarlberg](#)

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es nach erfolgter Anerkennung in einem verwandten reglementierten medizinischen Assistenzberuf (MAB-Berufe): für Biomedizinische Analytik in der Laborassistenz, für Radiologietechnologie in der Röntgenassistenz, für Physiotherapie in der Medizinischen Massage oder in der Heilmassage. Für die Beschäftigung in verwandten nicht reglementierten (Lehr-)berufen, wie z. B. Massage und Labortechnik ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig.

## **Anerkennungsverfahren**

Für die Anerkennung einer Ausbildung im gehobenen medizinisch technischen Dienst sind die Fachhochschulen (FH) zuständig, die das jeweilige Studium anbieten. Beispielsweise: [FH Campus Wien](#), [FH Wiener Neustadt](#), [FH Salzburg](#), [FHG Tirol](#), [FH Joanneum Graz](#), [FH Burgenland](#), [FH Kärnten](#), [FH Gesundheitsberufe OÖ](#). Nach Vorbereitung und Übersetzung der notwendigen Unterlagen wird der Antrag auf Nostrifizierung gestellt. Eine gleichzeitige Antragstellung an mehr als einer FH ist nicht zulässig.

Die FH führt einen Studienfächervergleich durch, ermittelt erworbene Fachkompetenzen und erstellt einen Bescheid. Im Nostrifizierungsbescheid ist aufgelistet, welche Prüfungen und Praktika nachgeholt werden müssen. Diese Ergänzungsmaßnahmen finden an der FH statt, eine Inskription als außerordentliche/r Student\*in ist notwendig. Eine Refundierung der Studienbeiträge während des Anerkennungsverfahrens durch den [ÖIF](#) ist möglich.

Für die erfolgreiche Absolvierung von Ergänzungsprüfungen an einer FH sind sehr gute Deutschkenntnisse, zumindest auf B2 Niveau notwendig. Ein ausländisches Diplom ist erst dann endgültig nostrifiziert, wenn alle Prüfungen und Praktika erfolgreich absolviert worden sind. Darauf folgt die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR). Dafür müssen für die Berufsausübung erforderlichen [Deutschkenntnisse](#) nachgewiesen werden.

## **Aufenthaltsrecht während des Anerkennungsverfahrens**

Für die Nostrifizierung an der Fachhochschule kann eine „Aufenthaltsbewilligung Student“ beantragt werden: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120121.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120121.html)

Mit einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ kann auch eine andere unselbständige Beschäftigung für bis zu 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem/der Arbeitgeber\*in eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wird.

## **Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“**

Auf <https://www.migration.gv.at/> und <https://immigration-guide.workinaustria.com/> sind detaillierte Informationen über die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ zu finden. Generell ist für die Antragstellung ein konkreter qualifizierter Arbeitsplatz notwendig (unterschriebene „Arbeitgebererklärung“).

Die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ wird für zwei Jahre ausgestellt und ist an den konkreten Arbeitsplatz gebunden. Bei einer Beschäftigung von mindestens 21 Monaten ist ein Umstieg auf die „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ möglich. Mit dieser besteht ein unbeschränkter Zugang zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

